



Öffentliche Bekanntmachung

Hausbesitzer - denkt an die Räum- und Streupflicht!

Der Winter steht vor der Tür. In diesem Zusammenhang möchte die Verbandsgemeindeverwaltung Rockenhausen auf die Reinigungs- und Streupflicht bei Schneefall und Glätte hinweisen. Wir geben nachstehend auszugsweise den Inhalt der gemeindlichen Satzungen über die Reinigung öffentlicher Straßen bekannt, soweit sie für Schneeräumung und Betreuen der Straßen maßgebend sind.

Die Reinigungspflicht erstreckt sich auf alle in geschlossener Ortslage gelegenen öffentlichen Straßen. Öffentliche Straßen im Sinne dieser Satzung sind die dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze. Geschlossene Ortslage ist der Teil des Gemeindebezirks, der in geschlossener und offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.

Zu den öffentlichen Straßen gehören:

- Gehwege einschl. der Durchlässe
- Parkplätze
- Straßenrinnen
- Seitengräben einschl. der Durchlässe
- Einflußöffnungen der Straßenkanäle
- Promenadenweg (Sommerwege) und Bankette
- Böschungen und Grabenüberbrückungen
- Fahrbahnen; bei Plätzen bis zu einer Entfernung von 8 m von der Fahrbahngrenze

Radwege, Sichtflächen innerhalb des Straßenraumes oder Gehwege im Sinne dieser Satzungen sind die für den Fußgängerverkehr entweder ausdrücklich oder ihrer Natur nach bestimmten Teile der Straßen, ohne

Rücksicht auf ihren Ausbauzustand und auf die Breite der Straße (z.B. Bürgersteige, unbefestigte Gehwege, zum Gehen geeignete Randstreifen, Bankette, Sommerwege).

Reinigungspflichtige

Die Straßenreinigungspflicht die gem. § 17 Abs. 3 Landesstraßengesetz den Gemeinden obliegt, wird den Eigentümern der angrenzenden, bebauten oder unbebauten Grundstücke auferlegt, die durch diese Straße erschlossen werden oder an sie angrenzen. Die Reinigungspflicht erstreckt sich bis zur Mitte der Fahrbahn. Den Eigentümern werden gleichgestellt, die zur Nutzung oder zum Gebrauch dinglich Berechtigten, denen nicht nur eine Grunddienstbarkeit oder eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit zusteht und die Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB).

Schneeräumung

Wird durch Schneefälle die Benutzung von Fahrbahnen und Gehwegen unzumutbar erschwert, so ist der Schnee unverzüglich wegzuräumen. Gefrorener oder festgetretener Schnee ist durch Loshacken zu beseitigen. Der weggeräumte Schnee ist so zu lagern, dass der Verkehr auf den Fahrbahnen und Gehwegen nicht eingeschränkt ist und der Abfluß von Oberflächenwasser oder Tauwasser gewährleistet ist.

Bei Schneefällen während der Nachtzeit ist der Schnee und Schneematsch bis zum Beginn der allgemeinen Verkehrszeiten zu räumen. Bei Tauwetter sind die Abflurrinnen von Schnee und Schneematsch freizuhalten.

Die vom Schnee geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehend benutzbare Gehfläche gewährleistet ist. Der später

Räumende muß sich insoweit an die schon bestehende Gehwegeeinrichtung vor den Nachbargrundstücken bzw. Überwegrichtung vom gegenüberliegenden Grundstück anpassen.

Bestreuen der Straßen

Die Streupflicht erstreckt sich auf Gehwege, Fußgängerüberwege und die besonders gefährlichen Fahrbahnstellen. Soweit kein Gehweg vorhanden ist, gilt als Gehweg ein Streifen von ca. 1,50 m Breite. Die Benutzbarkeit der Gehwege, Fußgängerüberwege und der besonders gefährlichen Fahrbahnstellen ist durch Bestreuen mit umweltfreundlichem Material (Asche, Sand, Sägemehl, Granulat) herzustellen. Eis ist aufzuhacken und zu beseitigen. Salz soll insbesondere auf Gehwegen nur in geringen Mengen – soweit unbedingt erforderlich – zur Beseitigung festgefahrener und festgetretener Eis- und Schneerückstände verwendet werden.

Die bestreuten Flächen vor den Grundstücken müssen in ihrer Längsrichtung und die Überwege so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehend benutzbare Gehfläche gewährleistet ist. Deshalb muss sich der später Streuende insoweit an die schon bestehende Gehwegrichtung vor den Nachbargrundstücken anpassen. Die Straßen sind erforderlichenfalls mehrmals am Tage so zu streuen, dass während den allgemeinen Verkehrszeiten auf den Gehwegen, Fußgängerüberwegen und besonders gefährlichen Fahrbahnstellen keine Rutschgefahr besteht.

Bei Rückfragen steht Ihnen die Verbandsgemeindeverwaltung Rockenhausen (Tel.Nr. 06361/451-235 oder - 237) jederzeit gerne zur Verfügung.